

Ergänzende Bestimmungen (EB) der Gemeindewerke Kirkel GmbH (GWK)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
(Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 09.11.00)
gültig ab 01.01.2001

Präambel

Die Ergänzenden Bestimmungen haben hinsichtlich der AVBWasserV erläuternde und ergänzende Funktion. Die sich aus der AVBWasser V zwingend ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien des Versorgungsvertrages bleiben ansonsten unberührt.

I. Vertragsabschluss

1. Die GWK schließt einen Versorgungsvertrag mit dem jeweiligen Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ab; daneben können dritte, insbesondere Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte und Nießbraucher, in den Versorgungsvertrag einbezogen werden, was aber einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der GWK, dem Kunden und dem Dritten bedarf.

Als Grundstück im Sinne dieser Bestimmungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn es sich um ein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude handelt. Jedes dieser Grundstücke muss einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz der GWK haben.

2. Die GWK schließt den Versorgungsvertrag ab, wenn das zu versorgende Grundstück innerhalb der bebauten Ortslage an eine Straße mit einer Ortsnetzleitung unmittelbar angrenzt, es sei denn, dass
 - ein Anschluss des Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen unzumutbar ist oder
 - die Abwasser des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können.

Erfolgt trotzdem ein Anschluss, so hat der Antragsteller die für diesen Anschluss und seine Versorgung zusätzlich erwachsenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten.

Bei Anschlüssen, die über Privatgrundstücke führen, die nicht dem Anschlussnehmer gehören, erfolgt ein Anschluss ferner nur, wenn dingliche Sicherheiten zu Gunsten des Versorgungsunternehmens auf diesen Grundstücken eingetragen werden.

3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der GWK abzuschließen, insbesondere personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der GWK unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), unabhängig davon, wer den Anschluss und die Versorgung beantragte.

4. Ist dem Kunden die Versorgung seines Grundstückes ganz oder teilweise mit Eigenwasser erlaubt und hat die GWK auf seinen Antrag hin Maßnahmen getroffen, um ihm beim Ausfall der Eigenwasserversorgung die benötigte Bedarfsmenge zur Verfügung stellen zu können, so hat der Kunde zur Deckung der Vorhaltekosten einen Bereitstellungspreis nach der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen zu zahlen.
5. Bedarf der Kunde der ständigen Versorgung mit Wasser oder leitet er das Wasser zulässigerweise an Dritte weiter, die der ständigen Versorgung bedürfen, so hat er für die Versorgungsstörungen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, insbesondere einen Wasservorrat bereitzuhalten, und mögliche Schäden versicherungsmäßig abzudecken.
- 6.
- a) Das Versorgungsverhältnis bleibt bis zur ordnungsgemäßen Kündigung bestehen.
- b) Davon unabhängig kann im Falle des Eigentumswechsels der Kunde aus dem Versorgungsvertrag entlassen werden, sobald er den Nachweis der grundbuchmäßigen Umschreibung der Eigentumsverhältnisse durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges erbringt.

Die Entlassung aus dem Versorgungsvertrag erfolgt dann zum Zeitpunkt der Umschreibung im Grundbuch. Der Kunde hat den entsprechenden Zählerstand der GWK schriftlich mitzuteilen, ansonsten haftet er der GWK für den von der Messeinrichtung zum Ende des Verbrauchsjahres angezeigten Verbrauch.

- c) Soll der Erwerber des Grundstückes bereits vor der grundbuchmäßigen Umschreibung in den Versorgungsvertrag einbezogen werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen der GWK, dem Altkunden und dem Neukunden.

- d) Wird der GWK der Eigentumswechsel nicht angezeigt, kommt der Versorgungsvertrag auch mit dem Neueigentümer als Kunde dadurch zustande, dass Wasser von dem Neueigentümer oder Dritten aus dem Verteilungsnetz der GWK entnommen wird. Alt- und Neueigentümer haften beide als Gesamtschuldner für den Verbrauch des Verbrauchsjahres der grundbuchmäßigen Umschreibung und die Folgejahre bis zur jeweiligen ordnungsgemäßen Beendigung des Vertrages.
- e) Im Falle des Eigentumswechsels hat der Altkunde der GWK seine neue Anschrift und die Anschrift des Neueigentümers (bei Abweichung von der Verbrauchsstelle) unverzüglich mitzuteilen.

II. Antragsverfahren

1. Der Antrag auf erstmalige Wasserversorgung des zu versorgenden Grundstückes ist auf einem besonderen Vordruck, den die GWK bereithält, zu stellen. Er ist zu wiederholen, wenn innerhalb eines Jahres nach Antragstellung der Hausanschluss nicht hergestellt wurde, sofern dies von dem Antragsteller zu vertreten ist.
2. Den Antrag sind beizufügen:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einem amtlichen Lage- und Ergänzungsplan sowie einem genehmigten Bauplan über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
 - b) der Installationsplan für das hinter der Messeinrichtung geplante Installationsnetz auf dem zu versorgenden Grundstück. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern genügt eine Planskizze des ausführenden Installationsbetriebes.
 - c) die Verpflichtung des Antragstellers, für die Baukostenzuschüsse und für die Kosten der Hausanschlussleitung nach Maßgabe der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen aufzukommen.
 - d) Angaben über zu erwartende Besonderheiten bei Wasserbezug (z.B. in Krankenhäusern, Industriebetrieben und Arztpraxen).
 - e) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers.
 - f) die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung der Ergänzenden Bestimmungen, wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist.

Sind im Einzelfalle besondere Vertragsbedingungen aufgestellt worden, hat der Antragsteller sein Einverständnis mit diesen ebenfalls dem Antrag beizufügen.

3. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Anschlussnehmer die jeweils gültigen Ergänzenden Bestimmungen der GWK als Vertragsinhalt an. Er verpflichtet sich insbesondere, erst mit der Ausführung der Installationsarbeiten beginnen zu lassen, wenn durch die GWK die Überprüfung des ihr vorgelegten Installationsplanes abgeschlossen ist.

Vor der Genehmigung des Anschlusses durch die GWK kommt der Anschlussvertrag nicht zustande.

4. Eine Änderung des Bauplanes, die auch eine Änderung des zu verlegenden Hausanschlusses erfordert, ist der GWK unverzüglich mitzuteilen.

Bereits entstandene und aufgrund der Änderung unnütze Aufwendungen der GWK hat der Antragsteller zu erstatten.

III. Baukostenzuschuss

1. Der Anschlussnehmer zahlt der GWK bei Anschluss an deren Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen, z.B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen, erforderlich sind.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
4. Die Höhe des von dem Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschusses ergibt sich aus Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung. Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Dabei ist als Mindeststraßenfrontlänge eine solche von 15 m zugrund zu legen und als Höchststraßenfrontlänge eine solche, die sich berechnet aus dem Zweifachen der durchschnittlichen Straßenfrontlänge des jeweiligen Versorgungsgebietes abzüglich der Mindeststraßenfrontlänge von 15 m. Strecken unter 0,50 m werden nach unten ab- und Strecken über 0,50 m nach oben aufgerundet.

Bei Grundstücken, die an zwei öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe der beiden an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes; entsprechendes gilt, wenn das Grundstück dreiseitig angrenzt.

5. Der Baukostenzuschuss wird auch für Hinterliegergrundstücke erhoben, unabhängig davon, ob dessen Eigentümer auch Eigentümer des Vordergrundstückes ist.

6. a) Die GWK kann vom Anschlussnehmer zunächst einen vorläufigen Baukostenzuschuss erheben und nach der endgültigen Abrechnung der tatsächlich anfallenden Kosten eine Rückvergütung bzw. Nachbelastung vornehmen.

b) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann nach § 9 Abs. 2 ABWWasserV, insbesondere bei wesentlicher Vergrößerung von Wohnraum und Betriebsstätten, verlangt werden.
7. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
8. Bei einem Eigentumswechsel haftet der neue Eigentümer neben dem alten Eigentümer der GWK für die Ausgleichung des Baukostenzuschusses, wenn der Hausanschluss zum Zeitpunkt der Veräußerung, jedenfalls aber im Zeitpunkt der Übertragung des Grundstückes, noch nicht fertiggestellt war, und zwar unabhängig davon, wann die GWK von der Veräußerung bzw. Übertragung Kenntnis erlangt hat.

Der alte Eigentümer hat den neuen Eigentümer auf diesen Umstand bei der Veräußerung des Grundstückes hinzuweisen.
9. Wird der Anschlussvertrag mit einem Bauträger geschlossen, ist die GWK berechtigt, die Forderung auf Zahlung der Anschlusskosten und des Baukostenzuschusses durch Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen abzusichern.

IV. Hausanschluss und Hausanschlusskosten

1. Der Hausanschluss eines Grundstückes oder eines Hauses nach § 10 ABWWasserV wird ausschließlich von der GWK oder einer von ihr beauftragten Firma nach den Vorschriften der ABWWasserV, den Ergänzenden Bestimmungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 sowie der TRWI hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er gehört zu den Betriebsanlagen der GWK und steht in deren Eigentum.

Befinden sich hinter der Hauptabsperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung (Zähler) schon Anlageteile der Kundenanlage, so können diese gemäß § 12 Abs. 3 ABWWasserV unter Verplombung genommen werden.

2. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen, insbesondere die notwendigen Veränderungen am Gebäude (Boden- und Wandaufbruch einschließlich dem Entfernen von Wand- und Bodenbelägen und ähnliches) vorzunehmen.

Diese Pflicht trifft den Anschlussnehmer auch dann, wenn der Anschluss teilweise über ein Nachbargrundstück führt. Vorher ist die GWK nicht verpflichtet, mit der Erstellung oder Erneuerung des Hausanschlusses zu beginnen.

Die Durchführung der Herstellung der baulichen Voraussetzungen durch den Anschlussnehmer ist rechtzeitig vor Beginn mit der GWK abzuklären. Dabei kann vereinbart werden, dass die GWK diese Arbeiten ganz oder teilweise auf Kosten des Anschlussnehmers übernimmt. Sollen die Arbeiten von einem Dritten übernommen werden, handelt dieser ausschließlich für den Anschlussnehmer, selbst, wenn die GWK den Auftrag an diesen weiterleitet.

3. Der Anschlussnehmer ist nicht befugt, die zur Erstellung des Hausanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück, die nicht zu den baulichen Voraussetzungen im Sinne der Ziffer IV 2 Abs. 1 gehören, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung selbst auszuführen oder ausführen zu lassen. Sind dennoch solche verwertbaren Vorarbeiten vorgenommen worden, kann die GWK die Meterpauschale angemessen reduzieren.
4. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Er ist verpflichtet, den Hausanschluss jederzeit ohne besondere Aufwendungen zugänglich zu halten und vor Beschädigungen zu schützen.

Die der GWK durch Verletzung dieser Pflicht entstehenden Kosten und Schäden hat der Anschlussnehmer zu ersetzen. Dies ist insbesondere der Fall bei Überbauungen, Überpflanzungen, Überpflasterungen und ähnlichen Erschwernissen. Der Anschlussnehmer haftet auch für das ihm zurechenbare Verhalten Dritter.

5. Der Hausanschlussschieber ist vom jeweiligen Anschlussnehmer während der Bauzeit zu sichern, freizuhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Eine durch Verletzung dieser Pflicht notwendige Reparatur des Schiebers geht zu Lasten des jeweiligen Anschlussnehmers. Liegt dieser Schieber auf dem Privateigentum des Anschlussnehmers, so gilt diese Verpflichtung auch über die Bauzeit hinaus.
6. Die GWK ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - a) die erstmalige Erstellung des Hausanschlusses,
 - b) die Veränderung an der Hausanschlussleitung, die bei der Einlegung der endgültigen Versorgungsleitungen notwendig werden,
 - c) die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen (z.B. bauliche Maßnahmen, erhöhter Verbrauch) von ihm veranlasst werden,
 - d) einen neuen Hausanschluss, der durch ein neues Anschlussobjekt bedingt ist,
 - e) die Arbeiten am Hausanschluss, die durch Mängel der Kundenanlage erforderlich werden,
 - f) die vom Anschlussnehmer verlangte Abtrennung für einen vorübergehenden Zeitraum,
 - g) die Wiederverbindung der Kundenanlage mit dem auf Veranlassung des Anschlussnehmers geänderten Hausanschluss verlangen.

Wird der Hausanschluss mittels eines PE-Rohres bis 50 x 4,5 mm hergestellt, werden die Kosten nach der Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen berechnet, ansonsten nach dem tatsächlichen Aufwand.

Zur Berechnung der fixen Anschlusskosten wird bei einseitig verlaufender Hauptwasserleitung die Straßenmitte, bei beidseitig verlaufender Hauptwasserleitung die vom Grundstück nächste Hauptwasserleitung zugrunde gelegt.

7. Zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes, insbesondere zur Rekultivierung und Wiederanbringung von Wand- und Bodenbelägen, ist die GWK nicht verpflichtet.

8. Die GWK ist berechtigt, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seiner Erstattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die GWK in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

V. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Verlangt die GWK nach § 11 ABWWasserV von dem Anschlussnehmer die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks, hat die Anbringung nach den „technischen Richtlinien für Schächte und Schränke“ und der DIN 1988 zu erfolgen. Dabei darf die Anschlussleitung hinter der Grenze des öffentlichen Verkehrsbereiches eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

Eine unverhältnismäßig lange Anschlussleitung im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ABWWasser V liegt in der Regel dann vor, wenn sie eine Länge von 15 m, gemessen von der Grenze des öffentlichen Verkehrsbereiches bis zum Gebäude, überschreitet.

Der Standort des Wasserzählerschachtes bzw. Wasserzählerschranks ist mit der GWK abzustimmen und soll außerhalb von Verkehrsflächen und Gehwegen liegen.

2. Verzichtet die GWK zu Gunsten des Anschlussnehmers auf die Anbringung eines WZ-Schachtes oder WZ-Schranks, z.B. weil die Anbringung unmöglich oder unzumutbar ist, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Unterhaltung des Hausanschlusses und eventuell in diesem Bereich entstehender Wasserverluste. Das Nähere regelt ein schriftlicher Vertrag.

VI. Kundenanlage

1. Die Kundenanlage, die unmittelbar hinter der Messeinrichtung beginnt, ist von einem in das Installateurverzeichnis der GWK eingetragenen Unternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Richtlinien der DIN 1988 und der TRWI, zu errichten. Der Anschluss bedarf der Genehmigung der GWK. Die Anschlusskosten können pauschal nach der Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen oder von dem Installateurunternehmen direkt gegenüber dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden. Der Anschlussnehmer ist für die Kundenanlage und deren ordnungsgemäße Erstellung verantwortlich.
2. Schäden an der Kundenanlage hat der Kunde unverzüglich zu beseitigen. Wird die Anlage dabei wesentlich verändert, ist zur Schadensbeseitigung nur die GWK oder ein eingetragenes Installateurunternehmen gegen Kostenerstattung befugt, wobei letzteres für den Kunden tätig wird. Durch eigenmächtige Inbetriebsetzung oder Veränderung der Anlage durch den Kunden entstandene Schäden hat dieser zu ersetzen. Der Kunde hat die durch die mangelhafte Kundenanlage verursachten Wasserverluste nach dem angezeigten Verbrauch und dem jeweils gültigen Wasserpreis zu zahlen.
3. Die GWK kann die Kundenanlage jederzeit ohne besonderen Anlass überprüfen. Bei erheblichen Mängeln der Kundenanlage kann die GWK die Versorgung einstellen.

VII. Anbringen der Messeinrichtung und der Absperrvorrichtung

1. Unmittelbar nach Eintritt des Hausanschlusses in das Gebäude wird eine Absperrvorrichtung der GWK eingebaut, hinter der die Messeinrichtung installiert wird. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, direkt hinter dieser Messeinrichtung ein Absperrventil mit Rückflussverhinderer einbauen zu lassen. Kann die Messeinrichtung nicht unmittelbar hinter der Absperrvorrichtung eingebaut werden, gehen die Mehraufwendungen der Leitungsverlegung von der Absperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung nach tatsächlichem Aufwand zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Leitung ist sichtbar oder in einem Schutzrohr in der Bodenplatte zu verlegen, damit Schäden sofort zu erkennen sind. Der Leitungsteil von der Absperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung gehört in diesem Falle bereits zur Kundenanlage. Die Kosten für spätere Reparaturen an diesem Leitungsteil trägt der Kunde.

Kann aus baulichen Gründen oder im Interesse einer wirtschaftlichen Nutzung des Hauses das Hauptabsperrventil nicht unmittelbar nach Eintritt in das Gebäude gesetzt werden, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten und die Haftung für die Hausanschlussleitung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Bei Eigentumswechsel tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ein.

2. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist zum Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen nicht befugt.
3. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der GWK
4. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde hat alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen auf seine Kosten zu ergreifen, um eine Gefährdung der Messeinrichtung, insbesondere durch Frost, zu verhindern.

VIII. Nachprüfung der Messeinrichtung

1. Wird bei der Nachprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt, so ist von der gemessenen Verbrauchsmenge eine dem den Kunden am meisten benachteiligten Fehlerwert prozentual entsprechende Verbrauchsmenge in Abzug zu bringen.

Liegt eine Messung im Bereich der eichrechtlich zulässigen Fehlergrenzen, besteht gegenüber der GWK kein Ausgleichsanspruch.

2. Einwendungen gegen das Prüfergebnis einer amtlich zugelassenen Prüfstelle hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme bei der GWK anzuzeigen. Zeigt der Kunde Einwendungen nicht innerhalb dieses Zeitraumes an, ist die GWK nicht verpflichtet, die Messeinrichtung weiter aufzubewahren.
3. Die Kosten der Nachprüfung werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

IX. Entnahme des Wassers über Standrohr

1. Die Entnahme aus öffentlichen Hydranten der GWK ist zu vorübergehenden Zwecken, außer zum Feuerlöschen und zu Übungszwecken der Feuerwehr, nur über von der GWK dazu gemieteten oder käuflich erworbenen Standrohren zulässig.
2. Mietzins und Grundpreis werden gemäß Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen in Rechnung gestellt. Die GWK kann bei der Vermietung des Standrohres eine angemessene Sicherheitsleistung nach der Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen verlangen.
3. Bei der Benutzung von Standrohren haftet der Nutzer der GWK für alle durch die Benutzung des Standrohres entstandenen Schäden, insbesondere für solche am Mietgegenstand, an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und für Schäden durch Verunreinigungen, soweit die Schadensursache nicht im Verantwortungsbereich der GWK begründet ist.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten, der Käufer Ersatz für den verlorengegangenen Wasserzähler.

4. Die Standrohre sind jeweils zum 15. Juni und 15. Dezember eines jeden Jahres bei der GWK zu Ablesung und Überprüfung vorzuzeigen. Versäumt der Nutzer den jeweiligen Ablese- und Prüftermin um mehr als eine Woche, wird für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 51,13 € pro Woche fällig. Die GWK ist darüber hinaus berechtigt, das Miet- und Versorgungsverhältnis fristlos zu kündigen.
5. Die Entfernung und Beschädigung der von der GWK angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

X. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung erfolgt zum Ende des jeweiligen Verbrauchsjahres. Einwendungen gegen die abgelesene Verbrauchsmenge sind der GWK innerhalb von 2 Wochen nach der Ablesung schriftlich anzuzeigen.
2. Bei einem Zählerwechsel wird der jeweilige Verbrauchsstand in einem Zählerwechselprotokoll festgehalten. Die GWK bewahrt einen ausgewechselten Zähler für einen Zeitraum von 14 Tagen auf, während dem der Kunde die Nachprüfung des Zählers verlangen kann. Die Kosten der Prüfung richten sich dann nach § 19 ABWasserV.
3. Die Abrechnung des jeweiligen Verbrauchsjahres erfolgt im ersten Monat des Folgejahres und ist bis spätestens zum 15.02. des Folgejahres auszugleichen. Bei dieser Zeitbestimmung handelt es sich um eine Fristsetzung im Sinne des § 284 Abs. 2 BGB.
4. Die GWK erhebt während des Verbrauchsjahres Abschlagszahlungen, deren Höhe und Fälligkeit in der Jahresverbrauchsabrechnung des vorherigen Verbrauchsjahres angegeben sind. Die Zahlungstermine sind in der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen festgelegt. Diese Zeitbestimmungen sind Zahlungsfristen im Sinne des § 284 Abs. 2 BGB, nach deren Ablauf der Kunde sich in Verzug befindet.

Die GWK kann ein Guthaben aus dem Verbrauchsjahr auf Rückstände vorheriger Abrechnungszeiträume anrechnen.

5. Die nach § 21 ABWasserV mögliche Nachberechnung bei Ablesefehlern und unkorrekten Schätzungen begründet keine Schadenersatzpflicht der GWK gegenüber dem Kunden, wenn dieser den nachzuentrichtenden Betrag nicht mehr auf Dritte umlegen kann.
6. Der Kunde kann sich auf die Ausschlussfrist des § 21 Abs. 2 ABWasserV nicht berufen, wenn er den Berechnungsfehler kannte oder hätte kennen müssen.

Die Fälligkeit des nachzuentrichtenden Betrages richtet sich nach § 27 Abs. 1 ABWasserV.

XI. Zahlungsverzug

1. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden dem Kunden gemäß der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen in Rechnung gestellt.

Der entstandene Zinsschaden wird nach dem tatsächlich aufzubringenden Zinssatz der GWK berechnet.

XII. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der ABWasserV, der Ergänzenden Bestimmungen und der Anlage 1 ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe hinzugerechnet.

XIII. Auskünfte

Die GWK ist berechtigt, ihren Gesellschaftern den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

XIV. Unterbrechung und Beendigung der Versorgung

1. Bei der zeitweisen Absperrung eines Hausanschlusses bleibt das Vertragsverhältnis bestehen. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte, insbesondere der Grundpreis, sind in dieser Zeit von dem Kunden weiter zu entrichten.
2. Die GWK ist berechtigt, die Hausanschlussleitung eines Grundstückes ganz oder zum Teil abzusperren oder zu entfernen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen oder das Vertragsverhältnis beendet wurde.